

Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für LOGEO

- Ausgabe Januar 2018 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für LOGEO (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für LOGEO und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von LOGEO

(1) Im Rahmen von LOGEO wird wöchentlich, in der Regel jeweils am Montag, eine Ziehung durchgeführt.

Alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(2) Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Ziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(3) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern, abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, die erstmalige Teilnahme des Spieldauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen in der Zukunft ermöglichen.

(4) Gegenstand von LOGEO (Spielformel) ist die Teilnahme an der Ziehung mit der eigenen Wohnadresse in Baden-Württemberg oder, bis diese anhand von Geodaten verifiziert ist, mit der Adresse der Annahmestelle, in der der Spieldauftrag abgegeben worden ist. Mit Adresdaten aus einem anderen Bundesland kann nicht teilgenommen werden. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

II. Spielteilnahme

§ 3

Spieleinsatz

(1) Der Spieleinsatz für eine LOGEO-Teilnahme beträgt je Ziehung € 5,--.

(2) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spieldaufträgen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spieldaufträge kann ein Höchst-Einsatz festgelegt werden.

III. Gewinnermittlung

§ 4

Ziehung der Gewinne

(1) Für LOGEO findet in der Regel wöchentlich am Montag eine Ziehung statt. Bei der Ziehung wird der gewinnende Spielauftrag der Gewinnklasse 1 mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt. Die Gewinne der anderen Gewinnklassen werden abhängig von den geografischen Daten des Spielauftrags der Gewinnklasse 1 ermittelt.

(2) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt die Gesellschaft einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(3) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gewinnenden Spielaufträge.

(4) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(5) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht mit Protokollierung statt.

§ 5

Auswertung

Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils den § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

§ 6

Gewinnplan / Gewinnklassen / Gewinnermittlung

(1) Von den Spieleinsätzen werden 60 % an die Spielteilnehmer nach den folgenden Bestimmungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem nachstehenden Gewinnplan, der in den nachfolgenden Absätzen näher konkretisiert wird:

Gewinnklasse	Anzahl Gewinne (garantiert mindestens)	Einzelgewinn
1	1	100.000 €
2	2	5.000 €
3	4	500 €
4	30	50 €
5	1.300	5 €

(2) Die Gesamtgewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 1 100.000 Euro.

Klasse 2 50 % des nach Abzug des Gewinns der Klasse 1 zur Verfügung stehenden Betrags, mindestens jedoch 2 x 5.000 Euro.

Klasse 3 10 % des nach Abzug des Gewinns der Klasse 1 zur Verfügung stehenden Betrags, mindestens jedoch 4 x 500 Euro.

Klasse 4 7,5 % des nach Abzug des Gewinns der Klasse 1 zur Verfügung stehenden Betrags, mindestens jedoch 30 x 50 Euro.

Klasse 5 32,5 % des nach Abzug des Gewinns der Klasse 1 zur Verfügung stehenden Betrags, mindestens jedoch 1.300 x 5 Euro.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in der

Klasse 1 1 durch die Anzahl der teilnehmenden Spielaufträge zu einer Ziehung.

In den Gewinnklassen 2 bis 5 sind die Gewinnwahrscheinlichkeiten abhängig vom Teilnahmeverhalten der Mitspieler sowie der geographischen Position des Gewinners in Klasse 1 und der geographischen Position der einzelnen Spielteilnehmer.

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Je Ziehung wird mindestens die unter Absatz 1 genannte Anzahl an Gewinnen ausgeschüttet.

(5) Die genaue Anzahl an Gewinnen ergibt sich aus dem je Gewinnklasse zur Verfügung stehenden Betrag.

(6) Es gewinnen in LOGEO

in der Klasse 1

der Spielauftrag aus den an einer Ziehung teilnahmeberechtigten Spielaufträgen, der als erstes ermittelt wird.

in der Klasse 2

die Spielaufträge, deren geographische Koordinaten in nächster Nähe zu den geographischen Koordinaten des Spielauftrags liegen, auf den der Gewinn in der Klasse 1 ermittelt wurde. Es werden mindestens 2 Gewinne je Ziehung ausgeschüttet. Die Anzahl der Gewinne kann sich erhöhen, wenn entsprechend viele Spielaufträge in einer Ziehung abgegeben werden.

in der Klasse 3

die Spielaufträge, deren geographische Koordinaten in nächster Nähe zu den geographischen Koordinaten des Spielauftrags liegen, auf den der Gewinn in der Klasse 1 und auf die kein Gewinn der Klasse 2 entfiel. Es werden mindestens 4 Gewinne je Ziehung ausgeschüttet. Die Anzahl der Gewinne kann sich erhöhen, wenn entsprechend viele Spielaufträge in einer Ziehung abgegeben werden.

in der Klasse 4

die Spielaufträge, deren geographische Koordinaten in nächster Nähe zu den geographischen Koordinaten des Spielauftrags liegen, auf den der Gewinn in der Klasse 1 und auf die kein Gewinn der Klassen 2 oder 3 entfiel. Es werden mindestens 30 Gewinne je Ziehung

ausgeschüttet. Die Anzahl der Gewinne kann sich erhöhen, wenn entsprechend viele Spielaufträge in einer Ziehung abgegeben werden.

in der Klasse 5

die Spielaufträge, deren geographische Koordinaten in nächster Nähe zu den geographischen Koordinaten des Spielauftrags liegen, auf den der Gewinn in der Klasse 1 entfiel und auf die kein Gewinn der Klassen 2, 3 oder 4 entfiel. Es werden mindestens 1.300 Gewinne je Ziehung in der Gewinnklasse 5 ausgeschüttet. Die Anzahl der Gewinne kann sich erhöhen, wenn entsprechend viele Spielaufträge in einer Ziehung abgegeben werden.

(7) Gibt es in den Gewinnklassen 2 bis 5 mehrere Spielaufträge, deren geographische Koordinaten gleichweit von den geographischen Koordinaten des Spielauftrags der Klasse 1 entfernt sind, so entscheidet ein Zufallszahlengenerator darüber, welche Spielaufträge in der jeweiligen Gewinnklasse einen Gewinn erzielen. Die nicht ausgelosten Spielaufträge gehen in die nächstniedrigere Gewinnklasse. Sofern mehr Spielaufträge in die nächstniedrigere Gewinnklasse gegeben werden, als dort Gewinne vorhanden sind, entscheidet erneut das Los darüber, auf welchen Spielauftrag in dieser Gewinnklasse ein Gewinn entfällt. In der Gewinnklasse 5 gibt es keine nächstniedrigere Gewinnklasse.

Gibt es zum Beispiel in der Gewinnklasse 2 drei Spielaufträge, deren geographische Koordinaten gleich weit von den geographischen Koordinaten des Spielauftrags aus der Gewinnklasse 1 entfernt sind und steht gleichzeitig nur der Ausschüttungsbetrag zur Verfügung, der nur für zwei Gewinne in Gewinnklasse 2 ausreicht, so entscheidet der Zufallszahlengenerator darüber, welche der drei Spielaufträge einen Treffer in der Gewinnklasse 2 erzielen. Der andere Spielauftrag wird dann in die nächstniedrigere Gewinnklasse 3 gegeben.

(8) Für die Ermittlung der geographischen Koordinaten wird die HERE-Datenbank verwendet. Mit einer Auswertungssoftware werden die Distanzen definiert. Dies ist zugleich Grundlage für die Gewinnermittlung. Alle anderen Verfahren sind von der Gewinnermittlung ausgeschlossen.

(9) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- und Sonderauslosungen (z.B. von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) nach Maßgabe

der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- und Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

(10) Alle Gewinnermittlungen behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die Gesellschaft gegenüber einem Gewinner entweder nach § 12 Abs. 7 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und nach § 12 Abs. 6 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet jeweils wirksam den Rücktritt vom Spielvertrag erklärt hat. Dies gilt insbesondere für den Spielauftrag, der in der Gewinnklasse 1 gezogen wurde. Es gibt auch in den anderen Gewinnklassen kein Nachrückverfahren.

§ 7

Gewinnbekanntmachung

Die geographische Darstellung der jeweils gezogenen Spielaufträge wird auf der Homepage der Gesellschaft und in den Annahmestellen bekannt gemacht, ggfs. auch in der Kundenzeitschrift. Siehe hierzu auch § 8.

§ 8

Datenschutz

Ergänzend zu dem § 17 Datenschutz in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet, gilt für LOGEO zusätzlich:

Die Darstellung der Gewinne von LOGEO erfolgt in Kreisen auf der Landkarte. Dabei ist der Mittelpunkt berechenbar oder interpolierbar. Dadurch kann die dem Spiel zugrunde gelegte Adresse ermittelt werden. Durch die Spielteilnahme willigt der Spielteilnehmer in diese Art der Veröffentlichung ein.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Montag, den 1. Januar 2018.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de